

# Anforderungskatalog

für Fachprogramme in der  
Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich:

**Kommunale Inventarisierung**  
(Kriterien KI.B)

# Impressum

## Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich: Kommunale Inventarisierung

Katalogkürzel: KI.B

Version: 2.01

Stand 12.08.2013

Veröffentlichung:



OKKSA e.V., Dresden, [www.okksa.de](http://www.okksa.de)

Redaktion: Dr.-Ing. Uwe Schwochert  
Halankweg 15  
01156 Dresden  
Tel. (0351) 4163820  
E-Mail: [schwochert@okksa.de](mailto:schwochert@okksa.de)

letzte Freigabe: 12.08.2013

gültig bis: August 2016

allgemeiner Hinweis:	Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Verwaltungshandeln selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen. Das vorliegende Dokument ist keine von öffentlicher oder gesetzgeberischer Seite legitimierte Rechts- oder Handlungsgrundlage (auch wenn rechtliche Grundlagen möglichst genau abgebildet werden sollten). Für die Verwendung der Kriterien und der nach diesen Kriterien geprüften Verfahren und Systeme kann keine Garantie übernommen werden.
Nutzungshinweis:	Der (freigegebene) Anforderungskatalog kann durch Softwareentwickler und -anwender zur Betrachtung ihrer jeweiligen Produkte und Anwendungssituationen verwendet werden. Die Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten und die sonstige Verwertung bedarf der Genehmigung des OKKSA e.V.
Bestellung:	Anforderungskataloge können über die Website des OKKSA-Vereins ( <a href="http://www.okksa.de">www.okksa.de</a> ) bestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

# Inhaltsverzeichnis

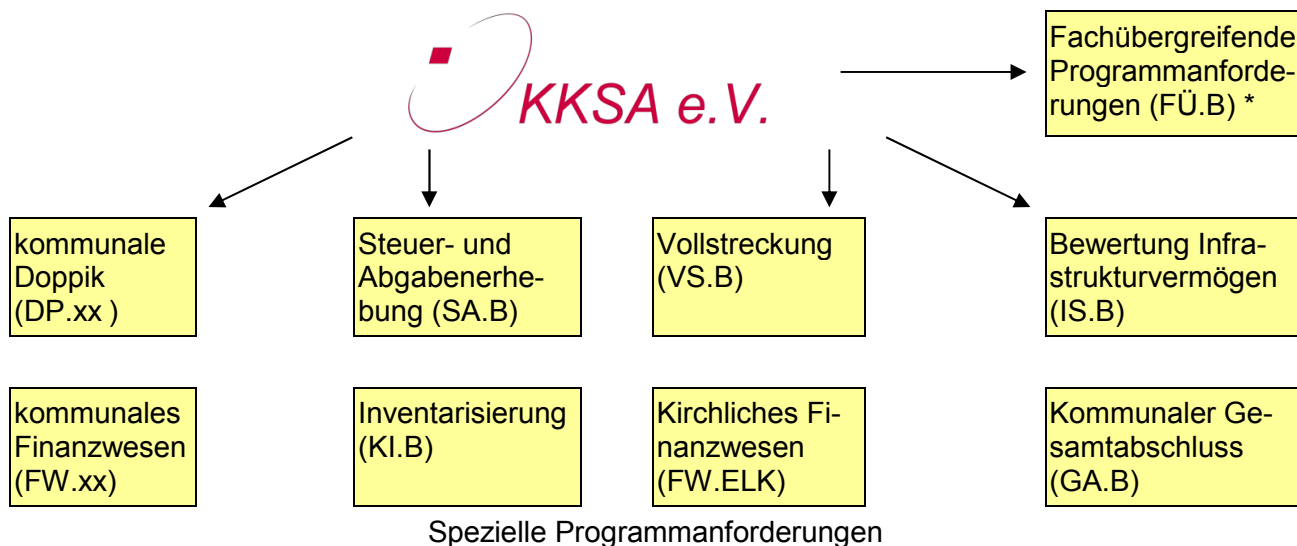
<b>1. Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>4</b>
1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen .....	4
1.2. Darstellung der Programmanforderungen .....	5
1.3. Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog.....	6
<b>2. Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog KI.B.....</b>	<b>7</b>
2.1. Einführung .....	7
2.2. Geltungsbereich.....	7
2.3. Rechtliche Grundlagen .....	8
2.4. Andere Prüfnormen und Literatur .....	9
2.5. Fachgremium "OKKSA Center KI.B" .....	9
2.6. Änderungshistorie.....	9
<b>3. Programmanforderungen .....</b>	<b>10</b>
KI01 Dokumentation der Inventarisierungssoftware .....	10
KI02 Allgemeine Anforderungen zur Speicherung der Inventargüter .....	11
KI03 Wertinformationen zu den Inventargütern, Inventurvereinfachung .....	13
KI04 Typbildung und –verwaltung von Inventargütern.....	15
KI05 Bewertungsvereinfachung, Gruppierung von Inventargütern.....	16
KI06 Suchen und Übersichten.....	17
KI07 Unterstützung der Inventur .....	18
KI08 Schnittstellen zur Anlagenbuchführung, Export- und Import von Inventardaten.....	19
KI09 Mobile Inventarerfassung.....	21

# 1. Allgemeine Hinweise

## 1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen einer Internetplattform ([www.okksa.de](http://www.okksa.de)) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt. (s. Skizze)



### \*Kürzelverwendung:

Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

Die Anforderungskataloge ermöglichen Programm Benutzern, –entwicklern und Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programm Benutzern seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann eigentlich nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.<sup>1</sup>

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben und lehnen sich an etablierte Prüfgrundlagen und Normen<sup>2</sup>, die in Wirtschaft und Verwaltung Anwendung finden, an und ermöglichen die Nachnutzung vorhandener Qualitätsnachweise sowie die Unterstützung weitergehender Anforderungen.

Die Kataloge sind (im Maße ihrer Fertigstellung) über den OKKSA e. V. öffentlich verfügbar und können u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

<sup>1</sup> Es ist zu beachten, dass auch die beste Software bei nicht kompetenter Anwendung zu Bearbeitungsfehlern führen kann. Die Betrachtung der Aspekte des korrekten Programmeinsatzes vor Ort ist Thema weitergehender Checklisten sowie entsprechender Lehrgänge (s. [www.okksa.de](http://www.okksa.de)).

<sup>2</sup> Aus Normen werden im Unterschied zu Grundsätzen in der Regel geringer gewertete Anforderungen abgeleitet (KANN-Kriterien). Im Kontext zu Gesetzen und Verordnungen können Normen allerdings auch zur verbindlichen Grundlage auch für Programmfunktionen werden und erhalten eine höhere Wichtung.

**Beispiel:** Der Gesetzgeber (Gemeindekassenverordnung) fordert den Einsatz „ausreichend dokumentierter Programme“. Da der Begriff „ausreichend dokumentiert“ keine präzise Anforderung darstellt, ist hier ein Bezug auf vorhandene Normen erforderlich, in diesem Fall DIN ISO / IEC 2119 als bundesweit gültige Grundlage. Anhand dieser Norm werden grundsätzliche Anforderungen an Dokumentationen für Verwaltungssoftware beschrieben und abgestimmt. Ob allerdings alle Anforderungen dieser Norm Einklang in das entsprechende Kriterium finden, ist Sache des Fachgremiums zur Abstimmung des entsprechenden Anforderungskataloges.

- Checklisten für Ausschreibungen,
- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in der Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

**www.okksa.de**

abgerufen werden.

## 1.2. Darstellung der Programmanforderungen

<i>Anforderungsbereich, Nummer und Datenart</i>	<i>Kriteriumstext</i>	<i>Kriteriumswichtung</i>
<i>Änderungskennzeichnung je Ausgabe</i>	<i>Geltungsbereich (sofern zutreffend)</i>	<i>Datenart</i>

<b>KI01.03</b>	Das Programm ermöglicht die Recherche nach wichtigen Kenngrößen gespeicherter Sachverhalte.	M
KN		STAMM

### **Anforderungsbereich und Nummer**

Grundsätzlich sind Anforderungen in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier KI, also Kommunale Inventarisierung), gefolgt von der Nummer des Kriteriumsgebietes (hier 1) und der Nummer des einzelnen Kriteriums.

### **Kriteriumstext**

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung. Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen.

### **Datenart**

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Kategorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

**STAMM** Stammdaten sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten.

**Beispiele:** Empfänger, Hinterlegung einer Berechnungsformel

**BEW** Bewegungsdaten sind ablauforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z. B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch keine Bewegungsdate ist. Erst eine Buchung macht

den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten.  
**Beispiele:** Buchung, Druckdatei

Für die Speicherung so gekennzeichnete Stamm- und Bewegungsdaten gelten funktionale Programmanforderungen (z. B. Protokollierung von Änderungen, Zeitstempel), die im fachübergreifenden Anforderungskatalog beschrieben sind.

### Geltungsbereiche

Hier sind die Geltungsbereiche dieses Kriterienkataloges genannt. Diese Zeilen beinhalten alle speziellen Kriterienkennzeichnungen, die sich auf die Bearbeitung des Kriteriums in einem Geltungsbereich beziehen.

### Kriteriumswichtung

Es wird unterschieden zwischen KANN- und MUSS-Kriterien. Durch die KANN-Kriterien ist es möglich, Programmeigenschaften zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige Mussanforderungen vorab als Kann-Anforderungen aufgenommen werden. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

- M                    MUSS-Kriterium
- K                    KANN-Kriterium

### Änderungskennzeichnung je Ausgabe

Hier erfolgt die Kennzeichnung der anlässlich einer neuen Ausgabe vorgenommenen Änderungen am Kriterium insgesamt. Die Kennzeichnung erfolgt mit zwei Buchstaben, wobei der erste bezeichnet, was geändert wurde, der zweite wie geändert wurde:

Erster Buchstabe (Was wurde geändert?)	Zweiter Buchstabe (Wie wurde geändert?)
<b>K</b> – Ganzes Kriterium	<b>N</b> – Neu
<b>R</b> – Rechtsverweis	<b>Ä</b> – GeÄndert
<b>N</b> – KriteriumsNummer	<b>L</b> – GeLöscht
<b>T</b> – KriteriumsText	<b>E</b> – Erweitert
<b>G</b> – Geltungsbereich	<b>F</b> – UmFormuliert
<b>E</b> – Erläuterung	<b>R</b> – Reduziert
<b>W</b> – KriteriumsWichtung	<b>M/K</b> – Wichtung auf <b>MUSS/KANN</b>
<b>D</b> – Datenart	<b>S/B</b> – Datenart auf <b>STAMM/BEW/Entfall</b>

## 1.3. Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht u. a. die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt. Die TÜV Informationstechnik GmbH aus Essen (TÜViT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜViT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm OKKSA KI.B“ vergeben.

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜViT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Eine aktuelle Liste dazu ist unter [www.tuvit.de](http://www.tuvit.de) zu finden.

## 2. Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog KI.B

### 2.1. Einführung

Mit dem breiten Übergang der deutschen Verwaltungen zur Doppik gewann die Bewertung und Verwaltung des kommunalen Vermögens eine neue Bedeutung. Im entsprechenden Kriterienkatalog für das doppelte Finanzwesen (DP.xx) wurden neben den reinen Buchführungs- und Bewirtschaftungsfunktionen auch Anforderungen an die Softwareunterstützung bei der Anlagenbuchführung formuliert. Entsprechend den dort beschriebenen Funktionen ist es möglich, Anlagegüter bilanzgerecht zu verwalten, Abschreibungen zu ermitteln und Sonderposten einzustellen.

Für die konkrete Verwaltung des Inventars bzw. des mobilen Vermögens einer Kommune reichen die dort formulierten Grundanforderungen der Anlagenbuchführung jedoch nicht aus. Ein ordnungsgemäßer, dokumentierter und kontrollierbarer Umgang mit dem kommunalen Inventar erfordert vielmehr eine detailliertere Erfassung und Inventarisierung allen kommunalen Vermögens. Das betrifft z.B. auch die Inventargüter, die auf Grund verschiedener Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht in der Bilanz auftauchen.

Egal ob Softwarelizenzen, Prüfgeräte, Verträge oder Kleinmobiliar: Erst die sorgfältige Verwaltung aller Vermögensteile ergibt den notwendigen Überblick, der letztlich auch für die Beurteilung der bilanzwirksamen Wirtschaftsgüter erforderlich ist.

Mit den nachfolgenden Anforderungen an Inventarisierungssoftware werden die Funktionen beschrieben, die erforderlich sind, um die Verwaltung des mobilen Vermögens effizient und rechtskonform durchzuführen. Gesetzliche Grundlage sind einerseits die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Bundesländer, auf die im Katalog beispielhaft verwiesen wird. Zum anderen spielen Regelungen der Abgabenordnung und des Einkommenssteuergesetzes eine Rolle.

Schließlich sollen aber auch die Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus praktischen Aspekten der Verwaltung der Inventargüter ergeben.

Nicht enthalten sind aber, entsprechend den OKKSA-Grundsätzen, Anforderungen an den Anwendungskomfort. Hier ist nach wie vor die Einzelbetrachtung des jeweiligen Produktes vor dem Hintergrund individueller Wünsche und Nutzungskontexte erforderlich.

Allgemeine Anforderungen an finanzwirksame DV-Verfahren werden bei OKKSA im fachübergreifenden Kriterienkatalog (OKKSA FÜ.B) zusammengefasst. Er verweist auf rechtliche Grundlagen, und bezieht auch Aspekte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit mit ein. So werden dort Fragen der wieder erkennbaren Datenspeicherung, der sicheren Programmbenutzung, Benutzerrollenkonzepte, Internetzugriff, Dokumentation und auch Datenschutz betrachtet. Für Interessenten sei ein Bezug der entsprechenden Kriteriengrundlage bei OKKSA (s. Literaturhinweis [FÜ]) empfohlen. Natürlich steht auch das Fachgremium FÜ.B für die Mitwirkung erfahrener Anwender offen.

### 2.2. Geltungsbereich

Trotz der Unterschiede in den haushaltsrechtlichen Grundlagen der Bundesländer ist für das Gebiet der Inventarisierung ein hoher Deckungsgrad der fachlichen Vorschriften erkennbar. Deshalb wird bei den nachfolgenden Kriterien zunächst **nicht nach bundeslandspezifischen Vorgaben unterschieden**. Beispielhaft wird auf die Regelungen der Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen verwiesen.

Dort, wo die Regelungen der Bundesländer voneinander abweichen (z. B. bei der Einbeziehung der Gruppenbildung nach [EStG] § 6 Abs. 2a oder bei der Bildung von Sachgesamtheiten nach [HVO] NI § 45 Abs. 7) soll das Programm entsprechend den nachfolgenden Kriterien **alle Optionen bieten**.

## 2.3. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend eine Liste der beispielhaft verwiesenen Rechtsgrundlagen.

Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen erfolgt jeweils vor den einzelnen Kriterien nach einem einheitlichen Verweisschema. Entsprechend sind die vergleichbaren Rechtsgrundlagen der Bundesländer einheitlich gekennzeichnet und mit einem Bundeslandkürzel versehen (Statt "Sächs-KomHVO § 34" erfolgt z.B. ein Verweis auf "[HVO] SN § 34".

Neben den u. g. Rechtsvorschriften spielen bei der Inventarisierung indirekt auch folgende Regelungen der einzelnen Bundesländer eine Rolle:

- Muster für die Haushaltsführung,
- Kontenpläne,
- Produktpläne,
- Abschreibungs- bzw. Bewertungstabellen und –richtlinien.

Diese Regelungen entfalten aber eher eine strukturierende Wirkung und haben deshalb keinen konkreten Einfluss auf die hier genannten Kriterien.

### ***Bundeslandübergreifend***

- [AO] Abgabenordnung vom 1.10.2002 (Änderungsstand 21.07.2012)  
[EStG] Einkommenssteuergesetz vom 1.10.2002 (Änderungsstand 08.05.2012)

### ***Nordrhein-Westfalen***

- [GO] Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Änderungsstand 23.10.2012)  
[HVO] Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16.11.2004 (zul. geändert 18.09.2012)

### ***Niedersachsen***

- [GO] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Stand 17.11.2011  
[HVO] Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung GemHKVO Doppik vom 22.12.2005 (Stand 01.02.2011)  
[Inventur] Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen  
Stand: 01.05.2008

### ***Hessen***

- [GO] Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (Änderungsstand 16.12.2011)  
[HVO] Gemeindehaushaltsverordnung vom 02.04.2006 (Stand 27.12.2011)  
[HinweiseHVO] Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung des Innenministeriums Hessen vom 22.01.2013

### ***Sachsen***

- [GO] Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (Änderungsstand 18.10.2012)  
[HVO] Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik vom 08.02.2008 (Stand vom 31.12.2011)  
[Erlass\_SWV] Erlass Sachwertverfahren vom 30.4.2008

### ***Schleswig-Holstein***

- [GO] Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, Stand 22.02.2013  
[HVO] Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik) (Änderungsstand 30. August 2012)



## 2.4. Andere Prüfnormen und Literatur

[FÜ.B]	OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich Fachübergreifende Programmanforderungen, 4. Ausgabe vom März 2011
[DP.xx]	OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich Kommunale Doppik, 7. Ausgabe vom Mai 2012
[Ulbig-08]	Daniel Ulbig: Ausweis des Sammelpostens für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß den Regelungen des doppelten kommunalen Haushaltsrechts.
[25051]	ISO/IEC 25051 Software engineering Software product Quality Requirements and Evaluation (SQuaRE) Requirements for quality of Commercial Off-The-Shelf (COTS) software product and instructions for testing

## 2.5. Fachgremium "OKKSA Center KI.B"

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Volker Bensch	Gemeinde Scharbeutz	A1, A2
Matthias Bohrer	Evangelische Landeskirche Baden	A1
Andre Leverkus	Stadt Remscheid	A1
Thomas Nordgerling <sup>3</sup>	Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	A2
Alexander Noll	Hochtaunuskreis	A1
Hendrik Pfeifer	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	A1
Claudia Pinkert	Stadt Merseburg	A1
Hartmut Tessarek	Landkreis Diepholz	A1
Gerold Urrigshardt	Stadt Siegen	A1
Jürgen Watz	Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden	A1, A2
Martin Wiechmann	Stadt Nordenham	A2
Annegret Wieck	Dozentin für kommunale Doppik, Berlin	A1, A2

Die Vorgehensweise der fachlichen Abstimmung der nachfolgenden Kriterien folgt den Vorgaben des OKKSA e. V., festgehalten in der "Geschäftsordnung OKKSA-Center"<sup>4</sup>.

## 2.6. Änderungshistorie

Version	Freigabe	Kriterien			Hinweise
		neu	gelöscht	gesamt	
1.00	März 2009	48		48	Erstversion
2.00	Juli 2013	2	1	49	Einarbeitung von Anwenderhinweisen und aktualisierten Rechtsgrundlagen, Korrektur von Tippfehlern.

<sup>3</sup> Herr Nordgerling vertritt den OKKSA Herstellerbeirat im Fachgremium. Er stimmt sich bei seinem Feedback mit folgenden weiteren Vertretern ab:

- Matthias Breitenfelder (hallobt! GmbH)
- Anton Haunsberger (adKOMM Software GmbH)
- Jens Weigand (C.I.P. Gesellschaft für kommunale EDV-Lösungen mbH)

<sup>4</sup> Informationen zur Tätigkeit des OKKSA e.V. sowie die Texte der Geschäftsordnungen siehe [www.okksa.de/vereinsinfo](http://www.okksa.de/vereinsinfo)

### 3. Programmanforderungen

#### KI01 Dokumentation der Inventarisierungssoftware

Grundsätzliche Anforderungen an die Dokumentation der Programme sind in [FÜ.B] enthalten. An dieser Stelle sind spezielle Anforderungen an die Produktbeschreibung formuliert, welche im Bereich der Inventarisierung bestehen.

[25051] Nr. 5.1.3.5, [HVO] NW § 41 (Bilanzstruktur)

<b>KI01.01</b>	Es ist für den Anwender im Rahmen der Produktbeschreibung vor und nach dem Kauf des Produktes klar erkennbar, welche <b>Arten von mobilen Vermögenswerten</b> mit Hilfe des Programms verwaltet werden können.	M

Hier geht es um den verbindlich zugesicherten Mindestumfang an Anlagentypen, der unter Beachtung der für den Anwender geltenden Regeln von ihm mit dem Programm verwaltet werden kann. Die Produktbeschreibung soll (im Unterschied zur Benutzerdokumentation – vgl. [FÜ.B] FÜ08.xx) für Anwender vor dem Erwerb des Programms einsehbar sein.

[25051] Nr. 5.1.3.7

<b>KI01.02</b>	Die Produktbeschreibung enthält Informationen zu unterstützten <b>Export- und Importmöglichkeiten</b> des Anwenders mit Angabe der jeweils übertragbaren Informationen zu den Anlagentypen.	M

Gemeint sind Schnittstellen, die direkt vom Anwender ohne Unterstützung des Programmanbieters im laufenden Verfahrensbetrieb bedient werden können.

**Beispiel:** *Das Programm erlaubt die Übernahme von Inventarlisten aus Excel. Entsprechend diesem Kriterium soll in der Produktbeschreibung erkennbar sein*

- 1. dass es diese Importmöglichkeit gibt (mit Angabe Excel-Version bzw. konkretes Dateiformat),*
- 2. ob diese Übernahme eine unterstützte Benutzerfunktion ist (mit entsprechender Benutzerdokumentation) oder ob dies eine Dienstleistung ist,*
- 3. welche Informationen zu den Inventargütern auf diese Art und Weise automatisiert in das Programm übernommen werden können (Organisationszuordnungen?, Lagezuordnungen?).*

[25051] Nr. 5.1.3.7

<b>KI01.03</b>	Die Produktbeschreibung enthält <b>Informationen zu Möglichkeiten des Direktzugriffs</b> auf Datenbestände, die in anderen Programmen verwaltet werden.	M

Gemeint ist insbesondere die Beschreibung der technischen Möglichkeiten beim Zugriff auf Anlagendaten eines anderen Programms:

- welche Programme,
- welche Datenhaltung,
- welche Daten,
- Ändern/Lesen/Neu Anlegen/Löschen von Informationen.

## KI02 Allgemeine Anforderungen zur Speicherung der Inventargüter

### Begriffserläuterung:

Anlagegut: Im Anlagennachweis betrachtetes Objekt. Kann z. B. auch ein Sammelnachweis, ein Gruppenwert, eine GwG-Sammelposition usw. sein.

Inventargut: Ein Gegenstand, der als Einzelposition des Inventars verwaltet wird. Hier geht es immer um konkrete, zählbare Objekte.

[GO] HE § 108 Abs. 2, NI § 124 Abs. 2, SN § 89 Abs. 3<sup>5</sup>

<b>KI02.01</b>	Das Programm unterstützt die übersichtliche und recherchierbare Speicherung der Inventargüter mit folgenden kennzeichnenden <b>Grundinformationen</b> : 1. Inventarnummer, 2. Inventarbezeichnung (mind. 30 Zeichen), 3. Beschreibungstext (mind. 255 Zeichen), 4. Anzahl bzw. Menge der Inventargüter, 5. Anschaffungszeitpunkt.	M
<i>RÄ, TE</i>		STAMM

Dieses Kriterium beschreibt die Grundinformationen, die zu jedem Inventargut angegeben werden können. In den verschiedenen Abschnitten dieses Kriterienkataloges ist die Speicherung weiterer Informationen zu einem Inventargut gefordert:

**KI02**

- Status/besondere haushaltsrechtliche Merkmale
- Lage
- Organisationszuordnung (inkl. Kst., Produkt usw.)
- Bilder und Dokumente

**KI03**

- Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Zeitwert
- Buchwert
- Bewertungsinformationen

**KI04**

- Inventartyp und entsprechende Spezialinformationen
- Zählbarkeit
- Termine

**KI05**

- Zugehörigkeit zu Festwerten, Anlagegruppen, Sammelposten und Sachgesamtheiten

**KI07**

- Inventurerfassungsinformationen

**KI08**

- Verweise auf die AnBu (Anlagenbuchführung) und die FiBu (Finanzbuchführung)

<sup>5</sup> Die meisten allgemeinen Anforderungen an die Speicherung der Anlagengüter, wie sie in den folgenden Kriterien formuliert sind, ergeben sich aus den grundsätzlichen Anforderungen zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Inventargüter. In den nachfolgenden Kriterien wird auf eine wiederholte Nennung dieser Rechtsgrundlagen verzichtet.

<b>KI02.02</b>	Das Anlagegut kann zu Bearbeitungszwecken mit folgenden <b>Status</b> gekennzeichnet werden: 1. in Abgang gestellt, 2. gelöscht (aber als Datensatz noch wiederherstellbar) 3. in Erfassung / in Bearbeitung, 4. fremdes Eigentum.	K
		STAMM

Die genannten allgemeinen Merkmale stellen eine inhaltlich nicht zusammenhängende Aufzählung dar. Unabhängig von weitergehenden Informationen sollen Inventargüter nach diesen Merkmalen gekennzeichnet, recherchiert und für Druck und Anzeige ausgewählt werden können. Im konkreten Praxisfall wird die angewendete Merkmalsmenge wohl größer sein und ggf. auch individuell und kombiniert verwendet werden.

[GO] HE § 109, NI § 125, NW § 90, SN § 90

<b>KI02.03</b>	Das Programm ermöglicht die explizite und recherchierbare <b>Kennzeichnung von Inventargütern</b> mit haushaltsrechtlich relevanten Merkmalen: 1. realisierbares Vermögen, 2. wissenschaftlich/künstlerisch/geschichtlich wertvoll, 3. wichtig für das Wohl der Allgemeinheit/öffentliches Interesse.	K
<i>RÄ</i>		STAMM

<b>KI02.04</b>	Inventargüter können im Programm einer <b>Lage</b> (Raum, Gebäude) zugeordnet werden. Die Lagen können als Liste inventargutübergreifend verwaltet werden.	M
<i>RL</i>		STAMM

Hiermit wird zunächst gefordert, dass es überhaupt eine recherchierbare Lagezuordnung gibt. Es sollen so Auswertungen nach Lage möglich sein.

<b>KI02.05</b>	Das Programm ermöglicht eine strukturierte <b>Verwaltung der</b> den Inventargütern zuordenbaren <b>Lagen</b> . Lagen können hierarchisch strukturiert und mit Zusatzinformationen in speziellen Feldern versehen werden, mindestens: 1. Organisationsbezug, 2. Adresse, 3. Gebäudeteil, 4. Raumnummer.	M

Zusätzlich zur Erfüllung des vorhergehenden Kriteriums sollen für die Angabe der genannten Zusatzinformationen zur Lage extra Felder vorhanden sein, nach denen separat gruppiert und recherchiert werden kann.

Dabei geht es nicht um nutzergesteuerte Erweiterungsmöglichkeiten der Datenbank-Struktur ("Der Anwender kann sich seine Felder selbst zusammenstellen."). Vielmehr soll es "ab Werk" bereits sinnvolle Attribute zu den Lagen geben.

<b>KI02.06</b>	Inventargüter können im Programm einer <b>Organisationseinheit</b> zugeordnet werden. Die Organisationseinheiten können lageübergreifend verwaltet werden.	M